

Statut für die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen (gültig ab 01.08.2008)**1. Die Stadt- und Kreisdekanate im Bistum Essen**

Die Stadt- / Kreisdekanate umfassen die Pfarreien einer Stadt bzw. eines Kreises. Im Bistum Essen bestehen das Stadtdekanat Bochum und Wattenscheid und die Stadtdekanate Bottrop, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen sowie die Kreisdekanate Altena-Lüdenscheid und Hattingen-Schwelm. Die Stadt- / Kreisdekanate repräsentieren in ihren Organen die Katholische Kirche in den Städten bzw. Kreisen.

2. Der Stadt- / Kreisdechant**2.1. Aufgaben**

1. Der Stadt- / Kreisdechant leitet das Stadt- / Kreisdekanat. Er vertritt das Bistum gegenüber der Kommune bzw. dem Kreis und repräsentiert das Stadt- / Kreisdekanat in der Öffentlichkeit.

2. Im Benehmen mit dem Vorstand der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz entsendet der Stadt- / Kreisdechant die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche in die kommunalen Mitwirkungsgremien sowie in die ökumenischen, interreligiösen, sozialen und kulturellen Gremien auf der Ebene der Stadt bzw. des Kreises.

2.2. Ernennung, Amtszeit und Ausscheiden aus dem Amt

1. Der Stadt- / Kreisdechant wird vom Bischof nach Anhörung der erweiterten Stadt- / Kreiskonferenz aus dem Kreis der Priester des Stadt- / Kreisdekanates ernannt. In der Regel ist er einer der Pfarrer im Stadt- / Kreisdekanat.

2. Der Stadt- / Kreisdechant wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

3. Seine Vertretung hat der Stadt- / Kreisdechant selbst zu regeln.

4. Steht die Neuernennung des Stadt- / Kreisdechanten an oder ist das Amt vakant, tritt die erweiterte Stadt- / Kreiskonferenz unter dem Vorsitz des dienstältesten Pfarrers der Stadt / des Kreises zusammen, bei gleichen Dienstjahren unter dem Vorsitz des an Lebensjahren älteren.

5. Die erweiterte Stadt- / Kreiskonferenz besteht aus

- den Mitgliedern der Stadt- / Kreiskonferenz nach Nr. 4.2.
- je zwei Entsandten jeder Pastorkonferenz im Stadt- / Kreisdekanat.

Unmittelbar nach Beratung und Aussprache über die Situation im Stadt- / Kreisdekanat sowie über mögliche Kandidaten gibt jeder Teilnehmer in einem verschlossenen Umschlag durch Nennung eines Namens einen Vorschlag für den zu ernennenden Stadt- / Kreisdechanten beim Vorsitzenden ab.

Der Vorsitzende übergibt die verschlossenen Umschläge dem / der Kanzler/in der Kurie oder einem / einer anderen Bischöflichen Notar/in, der / die den Bischof über die Voten der erweiterten Stadt- / Kreiskonferenz unterrichtet.

6. Das Amt des Stadt- / Kreisdechanten erlischt:

- nach Ablauf von sechs Jahren,
- durch Abberufung durch den Bischof,
- durch Stellenwechsel in eine andere Stadt bzw. einen anderen Kreis,
- durch den vom Bischof angenommenen Amtsverzicht.

2.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Jugendseelsorge ist dem Stadt- / Kreisdechanten der Stadt- / Kreisjugendseelsorger zugeordnet.

2. Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Stadt- / Kreisdechant Beauftragungen aussprechen. Handelt es sich hierbei um längerfristige Beauftragungen von pastoral hauptamtlich Tätigen, ist das Personaldezernat im Bischöflichen Generalvikariat durch den Stadt- / Kreisdechanten schriftlich darüber zu informieren. Diese Beauftragungen werden Teil der Stellenbeschreibung.

Die Beauftragungen werden befristet ausgesprochen und bedürfen im Fall des Ausscheidens aus dem Amt des Stadt- / Kreisdechanten der Bestätigung des neu- oder wiederernannten Stadt- / Kreisdechanten.

3. Der Katholikenrat

3.1. Aufgaben

Der Katholikenrat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Apostolicam actuositatem, Nr. 26).

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und gemeinsame Anliegen der Katholiken des Stadt- / Kreisdekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken in der Gesellschaft zu geben und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz die im Katholikenrat zusammengeschlossenen Kräfte zu fördern und aufeinander abzustimmen,
- c) Anregungen an die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz zu geben, sowie den Stadt- / Kreisdechanten und die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen zu ergreifen und Veranstaltungen der Katholiken vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Stadt- / Kreisdekanates, soweit sie in den Aufgabenbereich des Katholikenrates fallen, auch auf diözesaner Ebene wahrzunehmen.

3.2. Zusammensetzung

1. Der Katholikenrat besteht

- aus Entsandten der Pfarrgemeinderäte der Stadt bzw. des Kreises, die Mitglieder der katholischen Kirche sein müssen, nach folgendem Schlüssel:
 - in Städten bzw. Kreisen mit bis zu drei Pfarreien: je vier Entsandte
 - in Städten bzw. Kreisen mit vier bis sechs Pfarreien: je drei Entsandte
 - in Städten bzw. Kreisen mit mehr als sechs Pfarreien: je zwei Entsandte,
- je überpfarrlich organisiertem Erwachsenenverband maximal drei Entsandten, jedoch insgesamt nicht mehr als der Zahl der Entsandten der Pfarrgemeinderäte entspricht;

- bis zu drei Entsandten des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend
 - dem Stadt- / Kreisdechanten als Geistlichem Begleiter
 - dem / der Referent/in des Stadt- / Kreisdekanates mit beratender Stimme.
- Vom Katholikenrat können bis zu sechs weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

2. In Städten und Kreisen, die nur eine Pfarrei umfassen, besteht der Katholikenrat aus
- den gewählten Vertreter/innen der Gemeinderäte im Pfarrgemeinderat,
 - je auf der Stadtebene bzw. übergemeindlich organisiertem Erwachsenenverband ein/e Entsandte/r, jedoch insgesamt nicht mehr als der Zahl der gewählten Vertreter/innen der Gemeinderäte im Pfarrgemeinderat entspricht,
 - einem/er Vertreter/in des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend,
 - dem Stadt- / Kreisdechanten als Geistlichem Begleiter,
 - dem / der Referenten/in des Stadtdekanates mit beratender Stimme.
- Vom Katholikenrat können Mitglieder hinzugewählt werden.

3.3. Geschäftsordnung

1. Der Katholikenrat tritt außerhalb der Sitzung der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz zusammen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Katholikenrates dies unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.
2. Der Katholikenrat gibt sich seine Geschäfts- und Wahlordnung.

3.4. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - mindestens zwei weiteren vom Katholikenrat gewählten Mitgliedern
 - dem Stadt- / Kreisdechanten als Geistlichem Begleiter,
 - dem / der Referenten/in des Stadt- / Kreisdekanates mit beratender Stimme.Dem Vorstand müssen jeweils mindestens ein/e Entsandte/r der Pfarrgemeinderäte sowie ein/e Entsandte/r der Verbände angehören.

In Städten und Kreisen, die nur eine Pfarrei umfassen, müssen dem Vorstand mindestens ein/e Vertreter/in der Gemeinderäte im Pfarrgemeinderat sowie ein/e Entsandte/r der Verbände angehören.

2. Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen der Geistliche Begleiter und der / die Referent/in des Stadt- / Kreisdekanates – üben ihr Amt für die Dauer von vier Jahren aus. Scheidet ein Mitglied aus, so wird in der nächsten Vollversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Die Nachwahl kann entfallen, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt.
Die Wahl des / der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
3. Die Wiederwahl sowie die erneute Entsendung der Vorstandsmitglieder sind zulässig.
4. Der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Personen vertreten den Katholikenrat im Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen.

5. Der / die Vorsitzende ist zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz.

6. Der Vorstand

- a) bestimmt eines seiner Mitglieder zum / zur stellvertretenden Vorsitzenden
- b) wählt die Delegierten für den Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen
- c) beruft die Mitglieder der Sachausschüsse für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Katholikenrates oder der Stadt- / Kreiskonferenz.

7. Der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in

- a) vertritt den Katholikenrat im Stadt- / Kreisdekanat und im Bistum Essen,
- b) beruft die Sitzungen des Katholikenrates und des Vorstandes ein, schlägt die Tagesordnungen vor, leitet die Sitzungen und ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

4. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz

4.1. Aufgaben

1. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz ist das gemeinsame Gremium von Klerikern, Laien, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen und Werken auf der Ebene der Stadt bzw. des Kreises.

2. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz initiiert, fördert und begleitet das pastorale, politische, soziale und kulturelle Wirken des Stadt- / Kreisdekanates und sorgt in besonderer Weise für die funktionale und pastorale Zusammenarbeit von Bistum, Pfarreien, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen und Werken auf der Ebene der Stadt bzw. des Kreises.

4.2. Zusammensetzung

1. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz setzt sich zusammen aus

- dem Stadt- / Kreisdechanten als Vorsitzendem,
- den Pfarrern der Stadt bzw. des Kreises,
- den Mitgliedern des Katholikenrates,
- den Beauftragten des Stadt-/Kreisdekanates gemäß Nr. 2.3.,
- den vom Stadt- / Kreisdechanten gemäß Nr. 2.1.2. entsandten Vertreter/innen,
- dem / der Direktor/in des Stadt- / Kreiscaritasverbandes,
- einem/er Vertreter/in der Region Kath. Erwachsenen- und Familienbildung,
- dem / der Regionalleiter/in des KiTa-Zweckverbandes,
- dem / der Referenten/in des Stadt- / Kreisdekanates mit beratender Stimme.

2. In Stadt- / Kreisdekanaten, die nur aus einer Pfarrei bestehen, setzt sich die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz zusammen aus

- dem Stadt- / Kreisdechanten als Vorsitzendem,
- den Pastören der Gemeinden oder den mit der Koordination der Pastoral Beauftragten,
- den Mitgliedern des Katholikenrates,
- den Beauftragten des Stadt- / Kreisdekanates gemäß Nr. 2.3.,
- den vom Stadt- / Kreisdechanten gemäß Nr. 2.1.2. entsandten Vertretern/innen,
- dem / der Direktor/in des Stadt- / Kreiscaritasverbandes,
- einem/er in der Region tätigen Vertreter/in der Kath. Erwachsenen- und Familienbildung,
- dem / der Regionalleiter/in des KiTa-Zweckverbandes,
- dem / der Referent/in des Stadt- / Kreisdekanates mit beratender Stimme.

4.3. Geschäftsordnung

1. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz wird vom Stadt- / Kreisdechanten einberufen. Sie tagt zur konstituierenden Sitzung spätestens 6 Monate nach den Gemeinderatswahlen und mindestens 2 mal im Jahr.

Sie tritt außerdem auf Antrag eines Drittels der Konferenzmitglieder oder auf Antrag des Vorstandes des Katholikenrates zusammen.

In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Nr. 4.4.1.

2. Die Einladung ist vom Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

3. Das Protokoll wird vom / von der Referenten/in des Stadt- / Kreisdekanates verfasst und spätestens nach 14 Tagen den Mitgliedern der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz zuge stellt.

4. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Beschlüsse, die der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanem Recht widersprechen, sind unwirksam. Im Zweifelsfall ist die Angelegenheit dem Bischof vorzulegen, der abschließend entscheidet.

Erklärt der Stadt- / Kreisdechant förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, ist zu diesem Punkt eine Beschlussfassung nicht möglich.

Die Frage ist in der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz innerhalb eines Monats neu zu beraten. Kommt auch dann keine Einigung zu Stande, kann auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Konferenz die Angelegenheit dem Bischof vorgelegt werden, der abschließend entscheidet.

6. Die Katholische Stadt- / Kreiskonferenz kann aus den Reihen ihrer Mitglieder Arbeitsgruppen und gemeinsam mit dem Katholikenrat Sachausschüsse bilden.

Wenn es notwendig erscheint, können von der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz Personen in die Arbeitsgruppen und Sachausschüsse berufen werden, die nicht Mitglieder der Konferenz sind.

7. Öffentliche Erklärungen einer Arbeitsgruppe bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz.

4.4. Der Vorstand

1. Der Vorstand der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz besteht aus

- a) dem Stadt- / Kreisdechanten als dem Vorsitzenden,
- b) dem / der Vorsitzenden des Katholikenrates als stellvertretendem/r Vorsitzenden,
- c) einem weiteren Mitglied des Katholikenrates,
- d) zwei aus den Reihen der hauptamtlich Beauftragten bzw. Beschäftigten oder der Pfarrer zu wählenden Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder nach 4.4.1. c) und d) werden von der Stadt- / Kreiskonferenz mit einfacher Mehrheit geheim gewählt.

Der / die Referent/in des Stadt- / Kreisdekanates ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vorstand tagt in der Regel sechsmal im Kalenderjahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden.

3. Er berät den Stadt- / Kreisdechanten bei der Bestellung von Vertreter/innen gemäß Nr. 2.1.2. und spricht Empfehlungen für Beauftragungen aus.

4. Er gibt öffentliche Stellungnahmen ab, nachdem die Vorstandsmitglieder sich verständigt haben.

5. Er erstattet über seine Tätigkeit der Katholischen Stadt- / Kreiskonferenz Bericht und sorgt für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Konferenz.

5. Die Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben steht dem Stadt- / Kreisdekanat eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Hier übt der Stadt- / Kreisdechant die Dienst- und Fachaufsicht aus. Näheres regelt die Ordnung für die Trägerschaft der Geschäftsstellen der Stadt- / Kreisdekanate im Bistum Essen.

2. Die / der Referent/-in des Stadt- / Kreisdekanates führt im Rahmen seiner / ihrer Stellenbeschreibung die Geschäfte des Katholikenrates und der Stadt- / Kreiskonferenz. Er / sie wirkt an der Ausführung ihrer Beschlüsse nach Weisung der jeweiligen Vorsitzenden mit.

6. Schlussbestimmungen

1. Dieses Statut tritt am 1. August 2008 in Kraft, im Stadtdekanat Bochum und Wattenscheid jedoch erst am 1. September 2008.

2. Spätestens nach sechs Jahren überprüfen die Vorstände der Stadt- / Kreiskonferenzen dieses Statut und erstatten dem Bischof und dem Diözesanrat der katholischen Frauen und Männer im Bistum Essen Bericht über ihre Erfahrungen in der Anwendung desselben.

3. Diözesanrechtliche Vorschriften und Statuten, die diesem Statut entgegenstehen, sind hiermit aufgehoben.

Essen, den 11. Juni 2008

+ Felix Genn
Bischof von Essen